

# Rechnung 2012

Kantonsrat, 5. Juni 2013

---

## Spezialdiskussion

### Rentenleistungen (Kto. 5600.307)

Im Personalaufwand (Kto. 5600.307) sind Rentenleistungen an Magistratspersonen von rund 2,7 Mio. Franken enthalten. Der Mehraufwand gegenüber dem Vorschlag geht auf eine nicht gedeckte Austrittsleistung zurück, die in Form einer Freizügigkeitsleistung für eine austretende Magistratsperson ausbezahlt wurde.

Die Frage von Kantonsrat Dürr erlaubt es mir, die Regelung der **Ruhegehaltsordnung für die Magistratspersonen** kurz zu erklären und auch kurz auf die beabsichtigten Änderungen einzugehen. Ich tue dies auch in der Hoffnung, damit das in den Medien da und dort vermittelte Bild der "Abzocker-Magistraten" korrigieren zu können.

Die Ruhegehaltsordnung für Magistratspersonen ist eine besondere Vorsorgeregelung für Magistratspersonen. Ihr gehören die Mitglieder der Regierung, der Staatssekretär, der Verwaltungsgerichtspräsident sowie die Kantonsrichterinnen und –richter an.

Gemäss geltender Regelung haben Magistratspersonen Anspruch auf ein Ruhegehalt, wenn sie unverschuldet nicht wiedergewählt werden oder wenn sie nach drei Amtsdauern aus dem Amt ausscheiden. Treten sie nach erfülltem 60. Altersjahr zurück, müssen sie zwei Amtsdauern erfüllt haben. Anstelle des Ruhegehalts können ausscheidende oder nicht wiedergewählte Magistraten eine Austrittsleistungen beanspruchen, allerdings nur, wenn sie vor dem 60. Altersjahr ausscheiden.

Das Ruhegehalt beträgt wenigstens 34 und höchstens 50 Prozent der Leistungsba-  
sis (= versicherter Verdienst abzüglich Koordinationsabzug), für Regierungsmitglie-  
der also höchstens rund 134'000 Franken.

Die Magistraten entrichten die gleichen Jahresbeiträge wie die Staatsangestellten.  
Im Unterschied zu früher müssen die Magistraten beim Eintritt in die Ruhegehalts-  
ordnung die mitgebrachte Austrittsleistung aus ihrer früheren beruflichen Vorsorge  
einbringen und sich seit 1997 zusätzlich in die Kasse einkaufen, wenn die mitge-  
brachte Leistung für den Einkauf nicht genügt. Dieser Einkauf ist auf die Hälfte des  
versicherten Lohns beschränkt. Diese Einkaufsregelung wurde im Rahmen von  
Sparbemühungen 1997 eingeführt und vom Kantonsrat ausdrücklich bestätigt.

Die Ruhegehaltsordnung ist eine Art "Kaderversicherung". Sie soll den qualifizierten  
Bewerbern auch aus der Privatwirtschaft, die ihr angestammtes Umfeld verlassen,  
eine gewisse Sicherheit bieten (ProtFiko, Subkommission JPD, vom 14. Oktober  
2003, S. 3). Sie sichert die Magistraten einerseits für den Fall der Nichtwiederwahl  
ab und ist andererseits darauf ausgerichtet, dass Magistraten versicherungstechnisch  
keine Hürden entgegengestellt werden, die sie davon abhalten, nach einer gewis-  
sen Zeit auch wieder für Nachfolger Platz zu machen. Diese Regelung wurde zu  
einer Zeit getroffen, wo man in der Regel erst mit einem höheren Altersjahr zum  
Magistraten gewählt wurde, als dies zum Teil heute der Fall ist.

Das Besondere an der Ruhegehaltsordnung ist, dass der Kanton für das Ruhege-  
halt aufkommt, soweit die von der Magistratsperson und dem Arbeitgeber geleiste-  
ten PK-Beiträge und Einzahlungen zur Deckung der Leistungsansprüche nicht aus-  
reichen. Die entsprechenden Aufwendungen des Kantons werden in der Staats-  
rechnung (Kto. 5600.307) transparent ausgewiesen. Bei diesen Aufwendungen  
handelt es sich also um die Leistungen an frühere Magistraten und deren überle-  
bende Witwen, deren Leistungsansprüche durch Einzahlungen nicht vollauf ge-  
deckt sind. Bei den heutigen Magistraten wäre diese Summe geringer, weil sie ei-  
nerseits ihre Freizügigkeitsleistungen eingebracht haben und sich seit dem Spar-  
paket 1997 darüber hinaus auch einkaufen mussten.

Diese Regelung wurde 2004 von der Finanzkommission überprüft und abermals als sachgerecht eingestuft. Die Beteiligung des Staates an der Ruhegehaltsordnung wurde von der Finanzkommission als "nicht unverhältnismässig beurteilt" (ProtFiko, vom 4.2.2004, S. 4).

Bekanntlich stimmt die Bevölkerung am nächsten Sonntag über die neue St.Galler Pensionskasse ab. Die Neuregelung sieht eine Mitbeteiligung der Staatsangestellten an die Ausfinanzierung vor. Es ist völlig klar, dass sich auch die Magistratspersonen an dieser Ausfinanzierung analog der Regelung bei den Staatsangestellten mitbeteiligen.

Sodann soll gleichzeitig mit der neuen St.Galler Pensionskasse auch die Ruhegehaltsordnung angepasst werden, so wie es die Motion 42.04.01 verlangt. Die Regierung hat die Eckpunkte der neuen Ordnung in der Vernehmlassungsvorlage 2009 und dann auch in der Botschaft vom 11. September 2012 zum Gesetz über die St.Galler Pensionskasse offen dargelegt. Die neue Regelung entspricht grosso modo der Regelung in Luzern.

Neu soll die Vorsorgeregelung für Magistratspersonen in eine normale berufliche Vorsorge für das Alter ab 65 und in eine befristete Sonderentschädigung bei Nichtwiederwahl und Amtrücktritt aufgeteilt werden. Diese Regelung soll für neueintretende Magistraten zur Anwendung kommen.

Speziell zu regeln ist der Übergang der heutigen Magistraten. Dabei spielt die Frage des Besitzstands und auch der wohlerworbenen Rechte eine wichtige Rolle. Denn die Aussicht, vorzeitig mit vollem Ruhegehaltsanspruch in Rente gehen zu können, war bei der Wahl Bestandteil der "Anstellungsbedingungen" und vermögensrechtlicher Natur.

Wir sind derzeit dabei, diesen Übergang sorgfältig zu prüfen. Wir werden Ihnen – wie in der Botschaft vom September 2012 schon erwähnt und auch gestern hier auf die Frage von Kantonsrat Tinner zum Geschäft 32.13.01A erläutert – in der zweiten Jahreshälfte 2013 die neue Regelung im Rahmen einer neuer Besoldungsordnung zur Genehmigung vorlegen, so dass sie dann auf 1. Januar 2014 anwendbar sein

soll und den bisher geltenden Kantonsratsbeschluss über die Besoldung der Magistratspersonen (sGS 143.21) ablösen soll.